**2. Änderung der Verbandsordnung (neue Fassung)**
**des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden**
**vom 12.11.1987 in der Fassung vom 30.05.1995**

Die Stadt Mendig sowie die Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür, Volkesfeld, Ettringen, Kirchwald, St. Johann und Welling haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG; ehemals Zweckverbandsgesetz - ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), eine Verbandsordnung vereinbart und beantragen die Feststellung der 2. Änderung der Verbandsordnung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

**Artikel 1**

Die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden wird wie folgt geändert:

**§ 1 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden:
- Bell
- Ettringen
- Kirchwald
- Rieden
- St. Johann
- Thür
- Volkesfeld
- Welling

sowie
die Stadt Mendig.

**§ 2 Erweiterung des Verbandes**

(1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zu den in § 1 genannten Mitgliedern stehen.
Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Staatswald sowie für Privatwald gegeben.

(2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

**§ 3 Name und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt die Bezeichnung „Forstzweckverband Ettringen/Rieden".
Er hat seinen Sitz in Mendig.

**§ 4 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden.
Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstzweckverband übergegangen sind.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiterinnen/Revierleiter oder die Auswahl staatlicher Revierleiterinnen/Revierleiter nach den maßgebenden Vorschriften,

b) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschl. der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,

c) die Durchführung von Maßnahmen zur Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,

d) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Waldarbeiter,

e) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstarbeiten.

f) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,

g) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte.

(3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

## § 5 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.

(2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

## § 6 Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung

(1) Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt.
Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister einer Verbandsgemeinde, die nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.

(2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Verbandes führt die Verbands-gemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig.

## § 7 Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung gehören an:
a) der Verbandsvorsteher,
b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenen Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) reduzierten Holzbodenfläche.
Auf je angefangene 10 Hektar (ha) reduzierte Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Das Stimmrecht eines Verbandsmitglieds wird durch dessen Vertreter ausgeübt.
Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder zum 01.10.2016 entfallen auf:

| Verbandsmitglied | Reduzierte Holzbodenfläche (ha) | Anzahl der Stimmen |
|---|---|---|
| Bell | 126,34 | 13 |
| Mendig | 225,32 | 23 |
| Rieden | 68,28 | 7 |
| Thür | 44,00 | 4 |
| Volkesfeld | 69,92 | 7 |
| Ettringen | 155,28 | 16 |
| Kirchwald | 168,04 | 17 |
| St. Johann | 40,10 | 5 |
| Welling | 29,10 | 3 |
| Summe Verband | 926,38 | 95 |

(4) An den Verbandsversammlungen können der Leiter des Forstamtes und/oder der zuständige Forstrevierleiter mit beratender Stimme teilnehmen.
Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

## § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,

b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,

c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,

d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,

e) die Wahl des Verbandsvorstehers und der stellvertretenden Verbandsvorsteher.

## § 9 Geschäftsordnung

Der Forstzweckverband gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist.
Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

## § 11 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Aufteilung des Eigenkapitals des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt entsprechend der reduzierten Holzbodenfläche.

(2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs – mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufwendungen/Auszahlungen – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht.
Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet
und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

(3) Waldarbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Abschreibungen) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.

(4) Lasten, insbesondere Versorgungslasten, die vor der Gründung
bzw. dem Beitritt zum Verband entstanden sind, werden weiterhin von den berührten Verbandsmitgliedern getragen. Der Verband tritt insoweit nicht in die bestehenden Verhältnisse ein.

## § 12 Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13 Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Nachrichtlich werden die in der Zeitung bekanntgemachten Beschlüsse in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

(2) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 KomZG i. V. m. § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses werden abweichend von Abs. 1 in der durch die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.

Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

## § 14 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.
Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

(6) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Forstzweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Forstzweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen.
(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

## § 15 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

## § 16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt,

was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

**§ 17 Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden vom 12.11.1987 in der Fassung vom 30.05.1995 tritt außer Kraft.

**Artikel 2**

Die 2. Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Kommunalaufsicht
1.15 001-43 G 303 Z

Koblenz, 16. 01. 2018

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als die nach § 5 KomZG zuständige Errichtungsbehörde stellt hiermit auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG die o.a. 2. Änderung der Verbandsordnung (neue Fassung) des Forstzweckverbandes Ettringen-Rieden fest.

Gellert
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Kreisverwaltung 12 Mayen-Koblenz